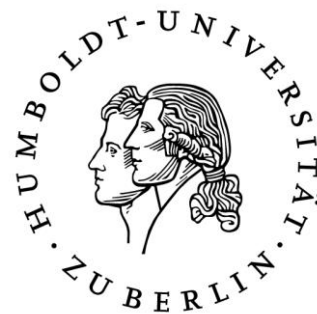


Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Satzung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 70/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/21. Oktober 2016

Satzung

für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24.10.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät am 21. September 2016 die folgende Satzung beschlossen:¹

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck und Ziele des Zertifikatsstudiums
- § 3 Abschluss

Teil 2 Teilnahme- und Studienbestimmungen

- § 4 Teilnahmevoraussetzung
- § 5 Studiendauer
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Studienleistungen

Teil 3 Immatrikulation, Stipendium

- § 9 Immatrikulation
- § 10 Stipendium

Teil 4 Rücknahme, Widerruf, Rückzahlung

- § 11 Rücknahme
- § 12 Widerruf
- § 13 Rückzahlung

Teil 5 In-Kraft-Treten

- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zertifikat

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung enthält die fachspezifischen Regelungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung“. Sie gilt in Verbindung mit der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), insbesondere den Regelungen für Zertifikatsstudien, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck und Ziele des Zertifikatsstudiums

(1) Das Studium zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das Berufsfeld der Internationalen Zusammenarbeit notwendig sind. Die Studierenden werden durch die Verknüpfung von entwicklungspolitisch relevanten Themen und Methoden mit Kommunikations- und Arbeitstechniken sowie einer professionellen Auftragsstudie auf das Berufsfeld der Internationalen Zusammenarbeit vorbereitet.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine verantwortungsvolle Tätigkeit im Berufsfeld der Internationalen Zusammenarbeit.

§ 3 Abschluss

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Module, d.h. nach dem Erbringen von mindestens 85 Prozent der in § 8 genannten und in den Modulbeschreibungen konkretisierten Studienleistungen, verleiht das Seminar für Ländliche Entwicklung (SLE) gemeinsam mit dem Albrecht-Daniel-Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften ein Universitätszertifikat (**Anlage 1**). § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

Teil 2 Teilnahme- und Studienbestimmungen

§ 4 Teilnahmevoraussetzung

Die Zugangs- und Zulassungsregeln für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung“ sind dem Anhang zur ZSP-HU, Punkt 2.3.3, zu entnehmen.

§ 5 Studiendauer

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung“ ist in Form eines einjährigen Vollzeitstudiums organisiert.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Januar und endet im Dezember. Ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt ist Bestandteil des Studiums.

¹ Die Universitätsleitung hat die Satzung am 04. Oktober 2016 bestätigt.

§ 6 Module

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung“ beinhaltet die folgenden Module:

Modul 1: Theorie, Politik und Strategien nachhaltiger Entwicklung

Modul 2: Kommunikation, Teamarbeit und Arbeitstechniken

Modul 3: Internationale Zusammenarbeit - spezifische Managementmethoden

Modul 4: Berufsfeld Internationale Zusammenarbeit

Modul 5: Aktions- und Entscheidungsorientierte Untersuchungen (AEU) und Auslandsprojekte

(2) In den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) sind keine Leistungspunkte ausgewiesen.

(3) Die spezifischen Curricula und Kursinhalte innerhalb der Module werden vom wissenschaftlichen Personal des SLE in Abstimmung mit dem Seminarrat festgelegt und auf den Internetseiten des SLE veröffentlicht.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind über die in der ZSP-HU benannten Lehrveranstaltungen hinaus auch öffentliche Podiumsdiskussionen. Durch die Planung, Organisation und Durchführung von Podiumsdiskussionen sollen sich die Studierenden selbständig dem entwicklungspolitischen Diskurs stellen und auf diese Weise grundlegende Kenntnisse auf diesem Gebiet erlangen.

§ 8 Studienleistungen

(1) Die Studienleistung ist zunächst die regelmäßige Teilnahme an den in den Modulbeschreibungen aufgeführten Lehrveranstaltungen. Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einem Kurs, einer Vorlesung oder einem Seminar innerhalb der Module ist erfüllt, wenn die Studierende bzw. der Studierende mindestens mit einem Zeitanteil von 85 Prozent anwesend war. Bereits an anderen Einrichtungen oder Institutionen erbrachte Lehrveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag der Studierenden bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

(2) Ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt und die Erstellung einer Auftragsstudie sind Kernstück und obligatorischer Bestandteil des Studiums.

(3) Die im Rahmen des Studiums erzielten Ergebnisse werden in wissenschaftlichen Publikationen und insbesondere in der Auftragsstudie zusammengefasst und öffentlich präsentiert.

(4) Im Studium werden keine Prüfungen abgenommen.

Teil 3 Immatrikulation, Stipendium

§ 9 Immatrikulation

Die Studierenden werden an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert.

§ 10 Stipendium

(1) Nach Zulassung zum Studium kann beim SLE ein monatliches Stipendium in Anlehnung an das Nachwuchsförderungsgesetz (NaFöG) in Verbindung mit der Nachwuchsförderungsverordnung (NaFöVO) in der jeweils gültigen Fassung beantragt werden. Das Stipendium setzt sich aus einem nichtverzinslichen Darlehens- und einem nichtrückzahlbaren Zuschussanteil zusammen. Der Darlehensanteil am Stipendium einschließlich eines eventuellen Familienzuschlags beträgt 75 Prozent.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt im Rahmen der dem SLE zur Verfügung stehenden Mittel; die Höhe beträgt derzeit i.d.R. 1.000,- Euro pro Monat. Einkünfte der Studierenden und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden in analoger Anwendung der Bestimmungen des NaFöG und der NaFöVO angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Familienzuschläge werden bei Vorliegen der Voraussetzungen und frühestens für den Monat gewährt, in dem sie beantragt worden sind. Familienzuschläge werden zu 25 Prozent als Zuschuss und zu 75 Prozent als Darlehen gewährt (vgl. Abs. 1). Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Gewährung nicht mehr vorliegen.

(4) Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer des Zertifikatsstudiums (Kalenderjahr) bewilligt. Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, soweit ein Stipendium bereits von einer anderen Einrichtung gezahlt wird.

(5) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt unter der Auflage, dass

- vor der ersten Stipendienzahlung, die jeweils ca. zum 10. Januar des Studienjahres erfolgt, die Immatrikulation an der HU nachgewiesen wird

- während des Studiums keine Nebentätigkeit aufgenommen oder weitergeführt wird, die verhindert, dass sich die bzw. der Studierende ganz oder überwiegend dem Studium widmen kann

- die Studienleistungen gemäß § 8 dieser Satzung erfüllt werden

- jeder erfolgte Wohnungswechsel bzw. erfolgte Namensänderung während des Studiums dem SLE und bis zu drei Jahren nach Ende der Förderungsdauer dem Bundesverwaltungsamt Köln unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist (§ 23 GFV)

- dem SLE alle Tatsachen unverzüglich schriftlich angezeigt werden, soweit sie gemäß den Bestimmungen des NaFöG bzw. der NaFöVO eine Änderung der Stipendienhöhe bedingen können

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 51,13 EUR führen (§ 4 Abs. 3 NaFöVO).

(7) Wird das Studium seitens der Studierenden vorzeitig beendet, so endet die Förderdauer in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem die Studentin oder der Student das Studium abbricht. Über eine Unterbrechung bzw. den Abbruch des Studiums ist das SLE unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Das SLE stellt mit Bescheid die Beendigung des Studiums und das Ende der Förderdauer fest und erlässt im Fall einer sich daraus ergebenden Überzahlung einen Rückforderungsbescheid.

Teil 4 Rücknahme, Widerruf, Rückzahlung

§ 11 Rücknahme

(1) Die Stipendienbewilligung kann gemäß § 48 VwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit nach Anhörung zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Stipendienbewilligung auf der Basis von vorsätzlichen oder fahrlässigen unzutreffenden Angaben der bzw. des Studierenden erwirkt worden ist.

(2) Soweit die Bewilligung zurückgenommen wird, ergeht ein Rückforderungsbescheid.

§ 12 Widerruf

(1) Das SLE ist berechtigt, gemäß § 49 VwVfG die Stipendienbewilligung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft nach Anhörung zu widerrufen.

(2) Die Stipendienbewilligung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine mit dem Bewilligungsbescheid gesetzte Auflage (§ 10 Abs. 5) nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden sind.

(3) Die Stipendienbewilligung kann insbesondere auch widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Bewilligungsbescheid vorbehalten ist.

(4) Soweit die Stipendienbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird und sich infolge dessen eine Überzahlung ergibt, wird der Widerruf mit einem Rückforderungsbescheid verbunden, wonach sowohl der überzahlte Darlehensanteil als auch der Zuschussanteil an das SLE unverzüglich zurückzuzahlen ist. Die Rückzahlung des vom Widerruf unberührten Darlehensanteils erfolgt gemäß § 13.

§ 13 Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung des Darlehensanteils erfolgt nach den Bestimmungen der Graduiertenförderung (GFG und GFV) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Haushaltbegleitgesetz (HBegleitG 1984). Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.

(2) Der Darlehensanteil des Stipendiums ist grundsätzlich nach dem Ablauf von drei Jahren nach Ende der Förderdauer zurückzuzahlen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erlässt gegenüber den vormaligen Studierenden einen Bescheid, in dem insbesondere die Höhe des gezahlten Darlehensbetrages festgestellt und der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens sowie die Höhe der monatlichen Raten festgesetzt werden (§ 18 GFV).

Teil 5 In-Kraft-Treten

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Zertifikat

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZERTIFIKAT

Das Seminar für Ländliche Entwicklung und das Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Lebenswissenschaftlichen Fakultät bestätigen, dass

[Anrede Titel Vorname Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

am weiterbildenden Zertifikatsstudium

Internationale Zusammenarbeit für Nachhaltige Entwicklung

des [xx]. Jahrgangs [Jahr] erfolgreich teilgenommen hat.

Ausstellungsdatum: [Datum]

(Stempel)

.....
Direktor/in des Seminars
für Ländliche Entwicklung

.....
Direktor/in des Albrecht Daniel Thaer-Instituts

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul 1 Theorie, Politik und Strategien nachhaltiger Entwicklung	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den aktuellen entwicklungspolitischen Diskussionen und Trends sowie mit den zu- grundlegenden entwicklungstheoretischen Paradigmen vertraut. Sie besitzen fundierte Kenntnisse und analyti- sche Kompetenzen, die sie dazu befähigen, Widersprüche und Spannungsfelder im Bereich der Internationalen Zusammenarbeit zu erfassen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit entwicklungspolitischen Strategien und Instrumenten wird unter dem Blickwinkel der Förderung nachhaltiger Entwicklung geführt. Mehrebenenansatz, Multidimensionalität und Multidisziplinari- tät (3m's) sind Grundlagen der Wissensvermittlung. Wichtige Stellenwerte im Modul haben neben Entwick- lungskonzepten, aktuellen Entwicklungsthemen und -instrumenten v.a. Agrar-, Sozial- und Umweltfragen inkl. Klimawandel und -anpassung. Darüber hinaus gewinnen Land-Stadt-Themen, Greening Cities sowie der Struk- turwandel im ländlichen Raum an Bedeutung. Wichtige Themen sind zudem Krisenprävention und Friedensent- wicklung sowie Not- und Übergangshilfe bzw. Katastrophenvorsorge.</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>	
<p>Lehrveranstaltungsarten entsprechend § 82, ZSP-HU</p>	<p>Themen, Inhalte u.a.</p>
<p><i>Vorlesung, Seminare, Kurse, Podiumsdiskussion</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungstheorie • Entwicklungspolitik im Wandel • Internationale Zusammenarbeit und Rassismus • Entwicklungspolitische Diskussionstage (EPDT) • Grundlagen der Katastrophenvorsorge in der IZ • Übergangshilfe - von LRRD zu Resilienz • Konflikttransformation und Friedensentwicklung • Strategien und Instrumente nachhaltiger Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - ökonomische Dimension - politisch-institutionelle Dimension - gesellschaftliche Dimension - ökologische Dimension
<p><i>Studienleistungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Referate • Kurzpräsentationen • Planung und Organisation öffentlicher Podiumsdiskussionen • Moderation • Schreiben von Kurzpapieren

Modul 2 Kommunikation, Teamarbeit und Arbeitstechniken	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, in interdisziplinär zusammengesetzten Teams ziel- und lösungsorientiert zu arbeiten und die Besonderheiten interkultureller Kooperation zu reflektieren. Sie kennen die eigenen personalen und sozialen Kompetenzen in Hinblick auf die Anforderungen des Berufsfeldes, besitzen Frustrationstoleranz sowie Fähigkeiten zur Konfliktlösung.</p> <p>Im Modul werden insbesondere Methoden und Arbeitstechniken vermittelt, die der Professionalisierung der Teamarbeit dienen.</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>	
<p>Lehrveranstaltungsarten entsprechend § 82, ZSP-HU</p>	<p>Themen, Inhalte u.a.</p>
<p><i>Seminare, Kurse</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teamarbeit und Teammanagement • Moderation • Workshopgestaltung und partizipative Methoden • Teambuilding und Konfliktmanagement in Gruppen • Stressmanagement • Sicherheitstraining • Schreiben von Berichten im Team • Konfliktmanagement und Strategisches Verhandeln
<p><i>Studienleistungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aktives Einbringen in die praktischen Übungen zur Teamarbeit und Moderation • Bearbeitung von Konflikten

Modul 3 Internationale Zusammenarbeit – spezifische Managementmethoden	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten Managementinstrumente, die im Berufsfeld Internationale Zusammenarbeit angewandt werden. Dabei nimmt die Diskussion um Wirkungsorientierung und deren methodische Umsetzung einen zentralen Stellenwert ein.</p> <p>Im Modul werden neben international verbreiteten Standards (logical framework) komplexe Kooperationsvorhaben hinsichtlich ihrer Planung, des Monitorings und der Evaluierung behandelt.</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>	
<p>Lehrveranstaltungsarten entsprechend § 82, ZSP-HU</p>	<p>Themen, Inhalte u.a.</p>
<p><i>Seminare, Kurse</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Vorhaben der Internationalen Zusammenarbeit • Monitoring und Evaluation in der Internationalen Zusammenarbeit
<p><i>Studienleistungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch gegenseitiger Vorerfahrungen • Übungen zur Planung, zur Durchführung, zum Monitoring und zur Evaluation • Aktives Einbringen eigener Beiträge in die Trainings

Modul 4 Berufsfeld Internationale Zusammenarbeit	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen ihre spezifischen Fähigkeiten, um im Berufsfeld Internationale Zusammenarbeit wirksam agieren zu können und eigenverantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.</p> <p>In diesem Modul werden thematische Arbeitsfelder und Organisationsstrukturen der Internationalen Zusammenarbeit vorgestellt. Die Studierenden erhalten ein spezielles Bewerbungstraining und nehmen an einem begleitenden Coaching-Programm teil, das eine bessere Orientierung in den zukünftigen Arbeitsfeldern ermöglicht.</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>	
<p>Lehrveranstaltungsarten entsprechend § 82, ZSP-HU</p>	<p>Themen, Inhalte u.a.</p>
<p><i>Kurse</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Organisationen des Berufsfeldes der EZ • Beratung hinsichtlich des Berufsfeldbedarfs • Individuelle Berufsberatung und Coaching • Networking • Bewerbungstraining
<p><i>Studienleistungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen individualisierter Lebensläufe und Bewerbungen

Modul 5 Aktions- und Entscheidungsorientierte Untersuchungen (AEU) und Auslandsprojekte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen konzeptionelle und analytische Fähigkeiten und können diese praktisch und ergebnisorientiert anwenden.</p> <p>Die Studierenden bereiten Auftragsstudien für entwicklungspolitische Organisationen und ihre Partner vor und führen diese durch. Die erstellten Studien und Gutachten geben handlungsrelevante Informationen und Empfehlungen zur Lösung von Problemen in Organisationen, Programmen und Projekten der Internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>Der dreimonatige Auslandsaufenthalt in Kleingruppen mit einer Teamleitung und lokalen Partnern wird auf der Grundlage des SLE-Methodenkonzeptes AEU systematisch vorbereitet und bildet das Kernstück der weiterbildenden Zertifikatsstudie.</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>	
<p>Lehrveranstaltungsarten entsprechend § 82, ZSP-HU</p>	<p>Themen, Inhalte u.a.</p>

<p><i>Kleingruppenprojekte (KGP)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische Vorbereitung der Auslandsprojekte • Durchführung und Auswertung der Auslandsprojekte • Präsentation der Ergebnisse und Konzepte • Verfassen einer wissenschaftlichen Publikation und anderer Informationsmaterialien
<p><i>Studienleistungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Forschungs- und Methodenkonzepts im Team • Durchführung empirischer Untersuchungen und Analysen im Gastland • Präsentationen • Mit-Autorenschaft in einer Studie • Schreiben eines Artikels